



JAHRESBERICHT 2016

WANN BRAUCHT ES DIE KESB

INHALT

Editorial	2
Bericht der Präsidentin	4
Aufbau	6
Organisation	7
Administrative Einbettung	7
Finanzen	9
Verfahren	10
Meldung von Gefährdungssituationen	12
Massnahmen	16
Durch die KESB angeordnete Unterbringungen	17
Wenn Kinder zwischen die Fronten geraten	18
Oberinstanzliche Entscheide	22

Text: KESB Winterthur-Andelfingen
Gestaltung und Lektorat: indyaner media GmbH
Illustration: Daniela Rütimann
Fotografie: Rahel Bühler
Druck: Mattenbach AG
Juni 2017

LIEBE LESERIN, LIEBER LESER

Es freut mich, dass Sie sich für den Jahresbericht 2016 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen interessieren. Die Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit sowie die Publikation der Kennzahlen der KESB sind wichtige Kommunikationsmittel gegenüber den Trägergemeinden, den Schnittstellenpartnern und der Öffentlichkeit. Ein regelmässiger Austausch hat dazu geführt, dass sich das Rollen- und Aufgabenverständnis aller involvierten Akteure im Kindes- und Erwachsenenschutz geklärt hat, was wiederum die Zusammenarbeit erleichtert. Gleichzeitig können wir gerade auch mit Blick auf das vergangene Jahr feststellen, dass sich die betrieblichen Abläufe in der KESB zunehmend einspielen und sich die Behörde im vierten Jahr ihres Bestehens gut etabliert hat.

Aus Sicht der Trägerschaft stand letztes Jahr die Neuverhandlung der Verträge mit den angeschlossenen Gemeinden im Zentrum. In einem transparenten Prozess konnte eine Lösung gefunden werden, die von allen Parteien unterzeichnet wurde und 2018 in Kraft treten wird. Bereits ab nächstem Jahr nimmt eine Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern der Sitz- sowie der Anschlussgemeinden ihre Arbeit auf. Ziel ist es, die Kooperation, den Austausch und die Kommunikation weiter zu verbessern.

Die Zusammenarbeit der KESB mit den Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutz war über unsere KESB-Region hinaus auch medial immer wieder ein Thema. 2016 konnten nun Grundlagen, die in den vergangenen Jahren gemeinsam erarbeitet worden waren, umgesetzt und angewendet werden. Erste Rückmeldungen zeigen, dass sie sich bewähren.

Aber auch die besten Konzepte und Vereinbarungen tragen erst dann Früchte, wenn sie von allen Beteiligten mitgetragen und gelebt werden. Dies gilt insbesondere in unserer KESB-Region mit ihren zahlreichen Schnittstellen, Akteurinnen und Akteuren. Umso mehr freut es mich, festzustellen, dass sich die Zusammenarbeit eingespielt hat. Für einen gut funktionierenden und wirksamen Kindes- und Erwachsenenschutz ist dies von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ich möchte mich darum an dieser Stelle bei allen, die dazu beigetragen haben und sich auch in Zukunft für den Schutz der Schwachen einsetzen werden, herzlich bedanken.



Nicolas Galladé

Stadtrat und Vorsteher des
Departements Soziales, Vertreter
der Sitzgemeinde Winterthur

Ein bosnisches Sprichwort sagt: «Ein Pferd, das Staub aufwirbelt, ist ein gutes Pferd.» Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden haben seit ihrer Einführung 2013 viel Staub aufgewirbelt. Mit anderen Worten: Sie haben viel Beachtung gefunden. Und das ist grundsätzlich gut so. Es ist wichtig, genau hinzuschauen, wenn der Staat in der Gestalt einer Behörde in die Persönlichkeitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern eingreift. Es ist wichtig zu verstehen, warum die KESB in gewissen Fällen aktiv wird und in anderen nicht. Grundsätzlich gilt: Die KESB wird nur dann tätig, wenn es für ihr Handeln eine gesetzliche Grundlage gibt. Einige Gesetzesartikel kommen erst seit vier Jahren zur Anwendung. Darum ist es uns ein Anliegen, Betroffene, Dritte und Partnerorganisationen darüber aufzuklären, wer weshalb und in welcher Funktion handelt. Wir präsentieren Ihnen darum in unserem Jahresbericht nicht nur nackte Zahlen. Wir versuchen vielmehr, unsere Arbeit zu veranschaulichen und Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser, einen vertieften Einblick in unsere Tätigkeit zu ermöglichen.

Die Arbeit der KESB hat ein Ziel: die Schwächsten unserer Gesellschaft zu schützen. Dies sind einerseits Kinder, aber auch Erwachsene, die aufgrund einer Krankheit, Behinderung oder schwierigen Lebenssituation auf Unterstützung angewiesen sind. Die Ausgangslagen sind in diesen Fällen verschieden: Während für Kinder zuerst einmal die Eltern verantwortlich sind, tragen Erwachsene die Verantwortung für ihr Tun grundsätzlich selber. Nur da, wo dies Menschen überfordert, greift die KESB ein. Dies geschieht meist mit dem Einverständnis der Betroffenen. Damit ein solcher Eingriff rechtzeitig und angemessen erfolgen kann, muss die Situation mit aller Sorgfalt abgeklärt werden. Längst nicht immer folgt der Abklärung eine behördlich angeordnete Massnahme. Diese Botschaft ist uns wichtig.

Aktuell steht die gesellschaftspolitische Frage im Raum, ob sich der Staat wieder mehr zurücknehmen soll. Inwieweit darf eine Gesellschaft darauf vertrauen, dass Angehörige angemessen für den Schutz ihrer bedürftigen Familienmitglieder sorgen? Eine äusserst

anspruchsvolle Fragestellung, deren Beantwortung in jedem Fall Folgen für die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft hat. Die KESB setzen lediglich um, was das Gesetz vorgibt. Bisher und in Zukunft.

UNSERE ARBEIT

Ihr Interesse an unserer Arbeit freut mich. Ich lade Sie ein, genau hinzuschauen! Im letzten Jahresbericht haben wir mit Fallbeispielen unsere Arbeit veranschaulicht, diesmal wollen wir Ihnen zeigen, in welchen Situationen die KESB eingeschaltet wird:

Ein eher unbekannter Teil unserer Arbeit ist die Vermittlung in streitigen Kinderbelangen. Wenn sich Eltern um die elterliche Sorge, die Obhut oder den persönlichen Kontakt mit dem Kind streiten und selber keine Lösung finden, muss die KESB entscheiden.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld ist die Beaufsichtigung der Mandatsführung durch Beiständinnen und Beistände. Auch hier geht es darum, im Interesse der Schwächsten genau hinzuschauen. Bei Erwachsenen übernehmen oft Angehörige oder Privatpersonen ein entsprechendes Mandat. So amtiert zum Beispiel die Mutter als Beiständin ihres volljährig gewordenen Sohnes mit geistiger Beeinträchtigung. Unsere Fachstelle für Private Mandate unterstützt sie dabei.

MEIN DANK

Mein Dank geht an die rund sechzig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KESB Winterthur-Andelfingen. Die Arbeit, die sie täglich leisten, erfordert hohe Fachkompetenz und grosse Empathie. KESB-Mitarbeitende müssen aushalten, bei Verfahrensbeteiligten auf Widerstand zu stossen. Das liegt in der Natur der Sache. Leider werden sie zuweilen mit Drohungen konfrontiert. Wir dulden das in keinem Fall und reagieren umgehend.

Mich beeindruckt das grosse Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie alle arbeiten in einem Bereich, in dem sie oft im Gegenwind stehen und in dem keine Blumentöpfe zu gewinnen sind. Es ist motivierend zu wissen, für wen wir unsere Arbeit machen: für die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft.



Karin Fischer
Präsidentin

AUFBAU

ORGANISATION

Die KESB Winterthur-Andelfingen ist die zweitgrösste der 13 KESB im Kanton Zürich und eine der grössten der Schweiz. Sie ist eine unabhängige Behörde und administrativ in der Verwaltung der Stadt Winterthur eingebettet. Der Sitzgemeinde Winterthur haben sich die 43 Gemeinden der Bezirke Winterthur und Andelfingen angeschlossen. Die KESB ist für viele verschiedene, teilweise neue Aufgaben im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zuständig. Im Erwachsenenschutz klärt sie die Situation der betroffenen Person selbst ab. Im Bereich des Kinderschutzes beauftragt sie damit teilweise die Kinder- und Jugendhilfezentren (kjj). Errichtet die KESB eine Beistandschaft, so wird diese im Kinderschutz in der Regel durch die kjj geführt. Im Bereich des Erwachsenenschutzes führen berufliche Mandatspersonen aus den drei Berufsbeistandschaften (Berufsbeistandschafts- und Betreuungsdienst Winterthur, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land und Erwachsenenschutz, Zentrum Breitenstein, Andelfingen) oder private Mandatspersonen das Mandat. Letztere erhalten Unterstützung durch die Fachstelle Private Mandate.

ANSCHLUSSGEMEINDEN

Mit Vertrag über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Winterthur-Andelfingen (Anschlussvertrag) vom 30. Oktober 2012 schlossen sich folgende 43 politischen Gemeinden der Stadt Winterthur als Sitzgemeinde an:

BEZIRK WINTERTHUR

Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Elgg, Ellikon an der Thur, Elsau, Hagenbuch, Hettlingen, Hofstetten, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal, Wiesendangen und Zell.

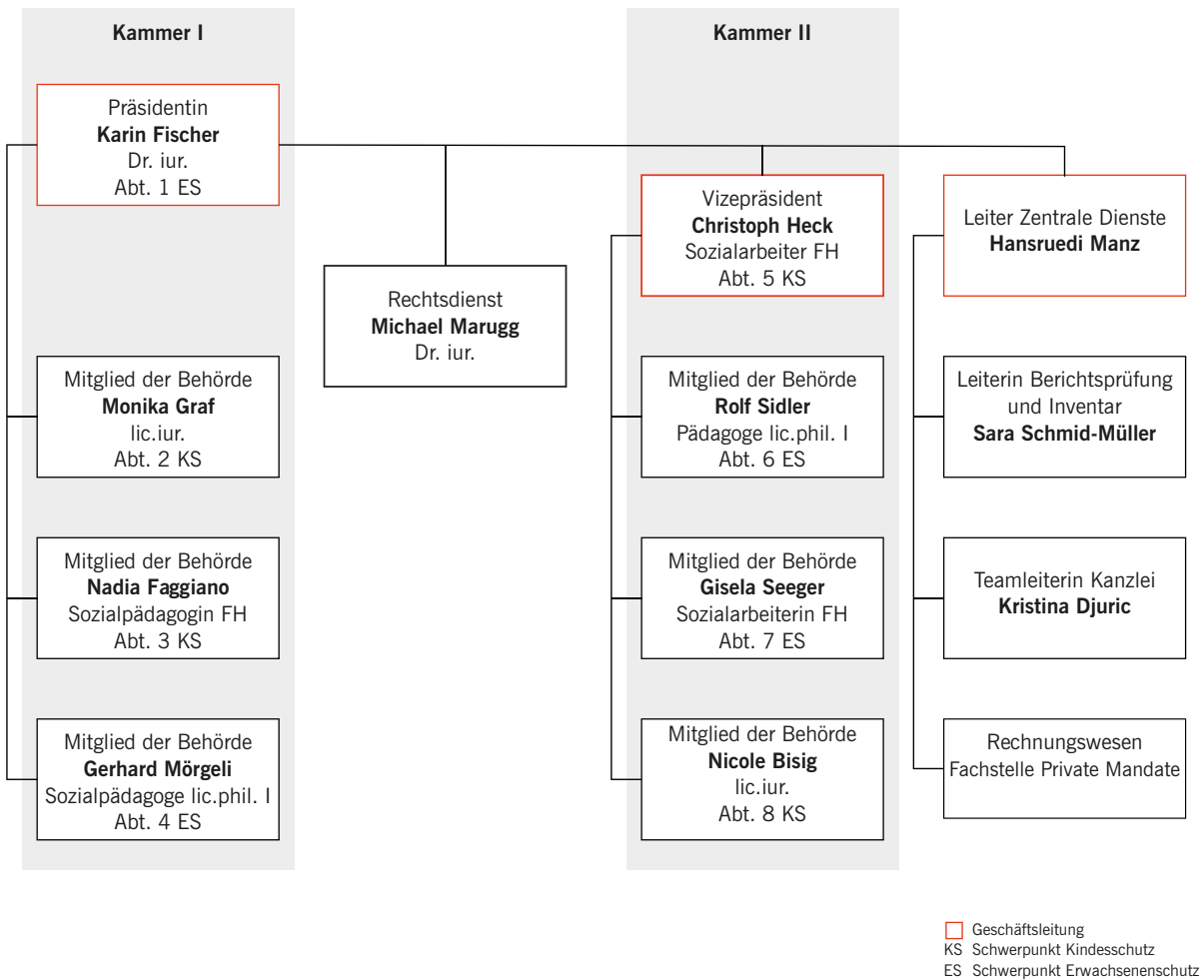
BEZIRK ANDELFINGEN

Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Feuerthalen, Flaach, Flurlingen, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Oberstammheim, Rheinau, Thalheim, Trüllikon, Truttikon, Unterstammheim, Volken und Waltalingen.

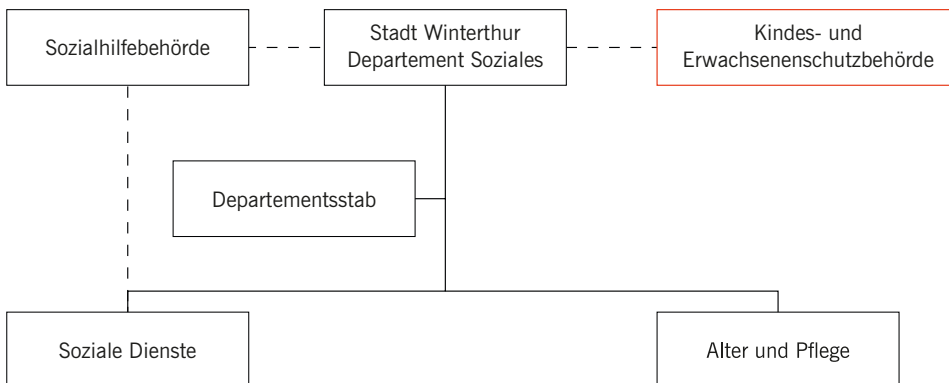
Gemäss Art. 10 des Anschlussvertrages werden die Nettokosten der KESB Winterthur-Andelfingen wie folgt aufgeteilt:

- 60 % zulasten der Stadt Winterthur
- 25 % zulasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Winterthur
- 15 % zulasten der Anschlussgemeinden des Bezirks Andelfingen

ORGANISATION



ADMINISTRATIVE EINBETTUNG



FINANZEN

JAHRESRECHNUNG 2016

AUFWAND

Personalaufwand	5'843'204
Sachaufwand, davon verfahrensbezogene Kosten* CHF 421'062	1'333'301
Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen	418'811
Mietkosten	449'723

ERTRAG

Entscheidgebühren**	760'873
Rückerstattungen Dritter	190'161
Nettokosten	7'094'005

NETTOKOSTEN AUFGETEILT AUF GEMEINDEN

Stadt Winterthur, 60 %	4'256'403
Bezirk Winterthur Land, 25 %	1'773'501
Bezirk Andelfingen, 15 %	1'064'101

PERSONALINFORMATIONEN

Stelleneinheiten (Soll)	43
davon jurist. Praktikumsstellen (Auditorat)	3
Auszubildende (KV)	2

ENTWICKLUNG DER WOHNBEVÖLKERUNG

2014 : Gesamt 192'199	106'552
55'021	
30'626	
2015 : Gesamt 194'222	108'044
55'341	
30'837	
2016 : Gesamt 196'371	109'377
56'089	
30'905	

KOSTEN PRO EINWOHNER/IN

Winterthur Stadt	38.91
Winterthur Land	31.62
Bezirk Andelfingen	34.43
Gesamt KESB	36.13

— Stadt Winterthur
— Bezirk Winterthur (ohne Stadt)
— Bezirk Andelfingen

* Unentgeltliche Rechtsvertretung, Kindesverfahrensvertretung, Gutachten usw.

** Insgesamt wurden Entscheidgebühren im Umfang von CHF 1'426'196 auferlegt. Im Umfang von CHF 665'323 bestand jedoch ein Anspruch auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, weil die zahlungspflichtige Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügte.

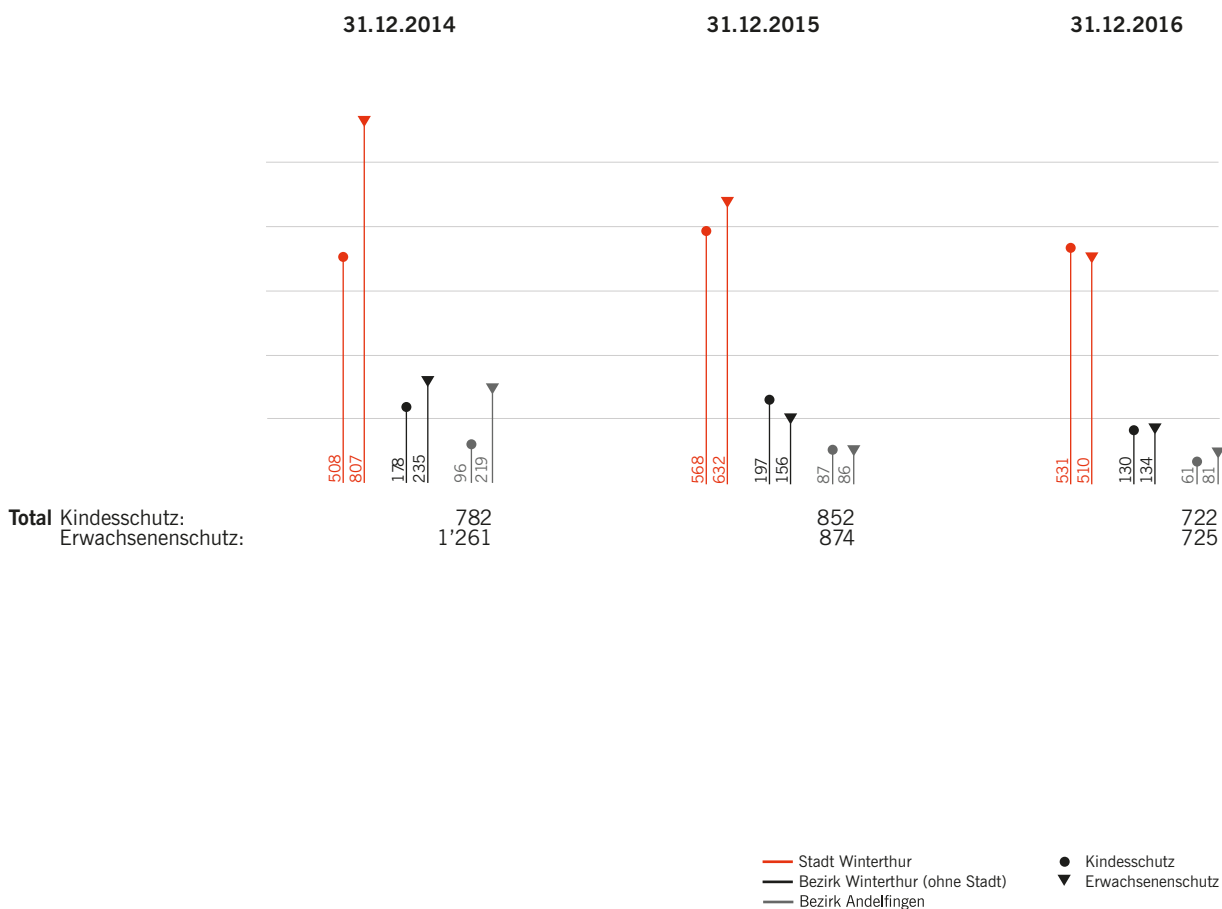
Die im Jahresbericht 2016 ausgewiesenen Zahlen sind nicht revidiert.

VERFAHREN

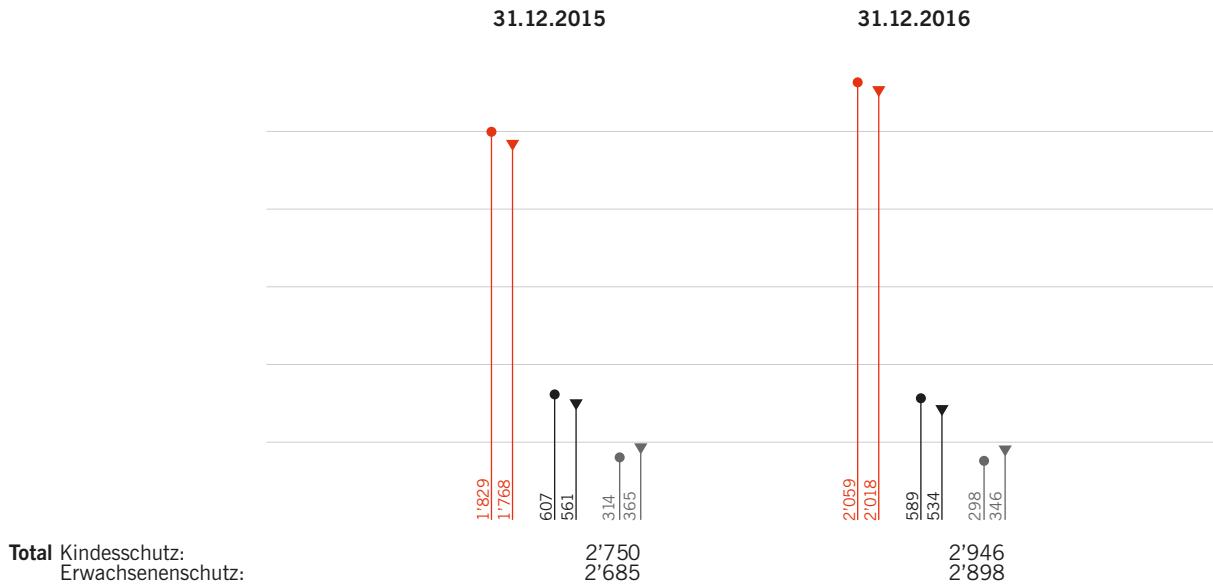
Die KESB wird nur tätig, wenn sie dafür einen gesetzlichen Auftrag hat. Jedes Tätigwerden erfolgt im Rahmen eines Verfahrens. Ausgelöst werden diese Verfahren durch einen Antrag, eine Meldung oder von Amtes wegen. Es gibt rund neunzig unterschiedliche Verfahrensarten. Speziell beleuchten wir in diesem Jahresbericht Meldungen von Gefährdungssituationen und Anträge von Eltern, die sich über Kinderbelange uneinig sind.

Die Verfahrensleitung liegt bei einem der acht Mitglieder der Behörde. Die operative Fallführung wird in der Regel von Fachmitarbeitenden übernommen. Diese sind auf Kindes- bzw. Erwachsenenschutzverfahren spezialisiert. Im Kinderschutz kann ein Teil der Abklärung durch spezialisierte externe Fachstellen erfolgen. In der Regel sind dies die kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz). Betroffene Personen werden in aller Regel persönlich angehört. Dies gilt auch für Kinder.

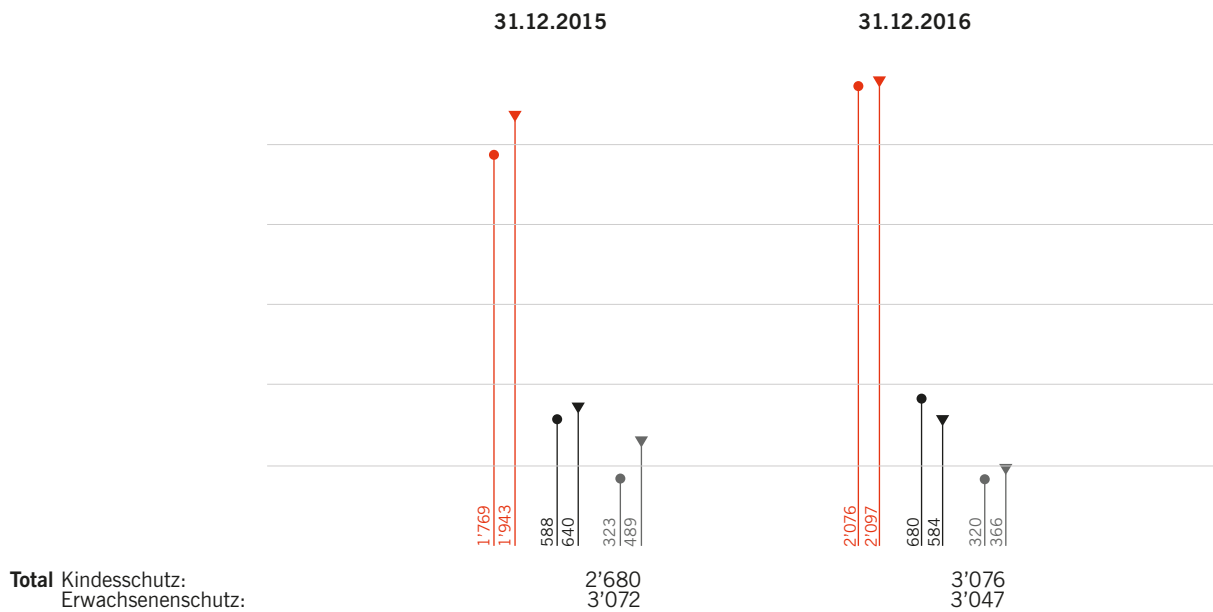
PENDENTE VERFAHREN



NEU ERÖFFNETE VERFAHREN



ABGESCHLOSSENE VERFAHREN



MELDUNG VON GEFÄHRDUNGSSITUATIONEN

Auszug zu Melderechte und -pflichten aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

«Jede Person kann der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig (Art. 443).»

Die Meldungen, die bei der KESB täglich eingehen, sind vielfältig. Manchmal melden sich Betroffene direkt, oftmals sind es Angehörige, Nachbarn, die Schule, eine Fachstelle, eine Klinik oder die Polizei, die sich Sorgen machen. Es sind aber nicht nur besorgniserregende Situationen, welche der KESB gemeldet werden. So ist zum Beispiel bei Kindern mit einer geistigen Behinderung oft schon früh klar, dass sie auch als Erwachsene eine Vertretung und Unterstützung benötigen. In solchen Situationen sind es oft die Eltern, welche die KESB darüber in Kenntnis setzen, dass ihr Kind volljährig wird und sie die Beistandschaft übernehmen möchten.

Folgende Beispiele basieren auf realen Situationen. Namen und Einzelheiten wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verändert.



WENN KINDER GESCHLAGEN WERDEN

Die Opferhilfeberatungsstelle der Kinderklinik meldet die Situation einer Primarschülerin, die von ihren Eltern regelmässig geschlagen werde. Das Kind habe dies der Schulsozialarbeiterin und der Opferhilfeberatung anvertraut.

WENN SICH KINDER SORGEN UM IHRE BETAGTEN ELTERN MACHEN

Eine Frau sorgt sich um ihre an Demenz erkrankte Mutter. Ihr Bruder wohne im selben Haus und kümmere sich um alles. Sie habe keinen Einblick in die Finanzen. Gespräche mit der Mutter untersage ihr der Bruder. Sie habe den Eindruck, dass die Mutter nur in einem Heim ausreichend betreut werden könne. Um dies finanzieren zu können, müsste allerdings das Haus verkauft werden, was der Bruder um jeden Preis zu verhindern versuche.

WENN ELTERN SICH VOR IHREN KINDERN PRÜGELN

Die Polizei meldet der KESB einen Vorfall von häuslicher Gewalt. In einem Streit zwischen Ehepartnern soll es zu massiven Übergriffen gekommen sein. Die Frau hatte die Polizei angerufen und erzählt, ihr Mann habe sie zu Boden gedrückt, an den Haaren durch die Wohnung geschleift und ihr damit gedroht, sie umzubringen, falls sie sich von ihm trennen würde. Die Kinder im Vorschulalter waren zur Zeit des Streits in der Wohnung.

WENN DER SOHN MIT TRISOMIE 21 UNSINNIGE VERTRÄGE ABSCHLIESST

Eltern melden, ihr Sohn, der an Trisomie 21 leidet, sei volljährig geworden. Die Eltern können ihn demzufolge nicht mehr im Rahmen der elterlichen Sorge vertreten. Der junge Mann sei oft alleine unterwegs und zeige grosses Interesse an Smartphones. Er habe jetzt bereits das dritte Gerät gekauft. Die Annulla­tion der Verträge sei jeweils mit grossem Aufwand verbunden. Die Eltern möchten weiterhin für ihren Sohn handeln können, weshalb sie sich als Beistände zur Verfügung stellen.

WENN EINE PSYCHISCHE ERKRANKUNG EINE FAMILIE AN DEN RAND BRINGT

Eine Frau ersucht um Hilfe für ihren Mann. Dieser leide seit drei Jahren an einer schweren psychischen Krankheit. Trotz medikamentöser Behandlung und Therapien sei er in eine Abwärtsspirale geraten. Er verlasse das Bett kaum noch, komme seinen Verpflichtungen nicht mehr nach.

WENN KINDER IN EINER VERMÜLLTEN WOHNUNG LEBEN

Die Polizei meldet, sie habe im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung eine völlig vermüllte Wohnung angetroffen. Darin seien zwei Kleinkinder in ihren Zimmern eingesperrt gewesen. Die Kinder befänden sich in einem bedenklichen Zustand und müssten umgehend in eine Klinik gebracht werden.





WENN ELTERN DEMENT WERDEN

Erwachsene Kinder melden sich wegen ihrer Mutter bei der KESB. Diese wohne in einem Pflegeheim und leide an einer fortgeschrittenen Demenz. Wegen der Erkrankung sei die Mutter auf intensive Betreuung angewiesen. Mit entsprechenden Bankvollmachten hätten sie deren finanziellen Belange bisher regeln können. Die Mutter sei allerdings überzeugt davon, dass sie sich selber um alle Angelegenheiten kümmere und sich nur zur Kur im Pflegeheim aufhalte. Um den Aufenthalt im Pflegeheim weiterhin bezahlen zu können, müsste nun das Haus verkauft werden. Die Mutter wolle dies nicht, weil sie denke, sie könne bald wieder in ihr Zuhause zurückkehren. Für den Verkauf brauche es darum eine entsprechende Befugnis der KESB.

WENN EIN KIND VON SEINER MUTTER ERNIEDRIGT WIRD

Die Polizei meldet, sie sei von mehreren Besuchern einer Badeanstalt angerufen worden. Eine Mutter war den Badegästen aufgefallen, weil sie ihre rund elfjährige Tochter über Stunden beschimpfte und herumkommandierte. Das Kind mache einen eingeschüchterten Eindruck. Laut dem Polizeibericht reagierte die Mutter höchst auffällig.

WENN MENSCHEN IHREN ALLTAG NICHT MEHR BEWÄLTIGEN KÖNNEN

Eine Frau wendet sich an die KESB. Sie sei aufgrund einer erlittenen Hirnverletzung und einer Depression nicht mehr in der Lage, ihre administrativen und finanziellen Belange selbstständig zu erledigen. Bisher habe der Ehemann sie unterstützt, nun sei sie aber geschieden. Ihre erwachsenen Kinder wären bereit, sie zu unterstützen, seien jedoch untereinander zerstritten.

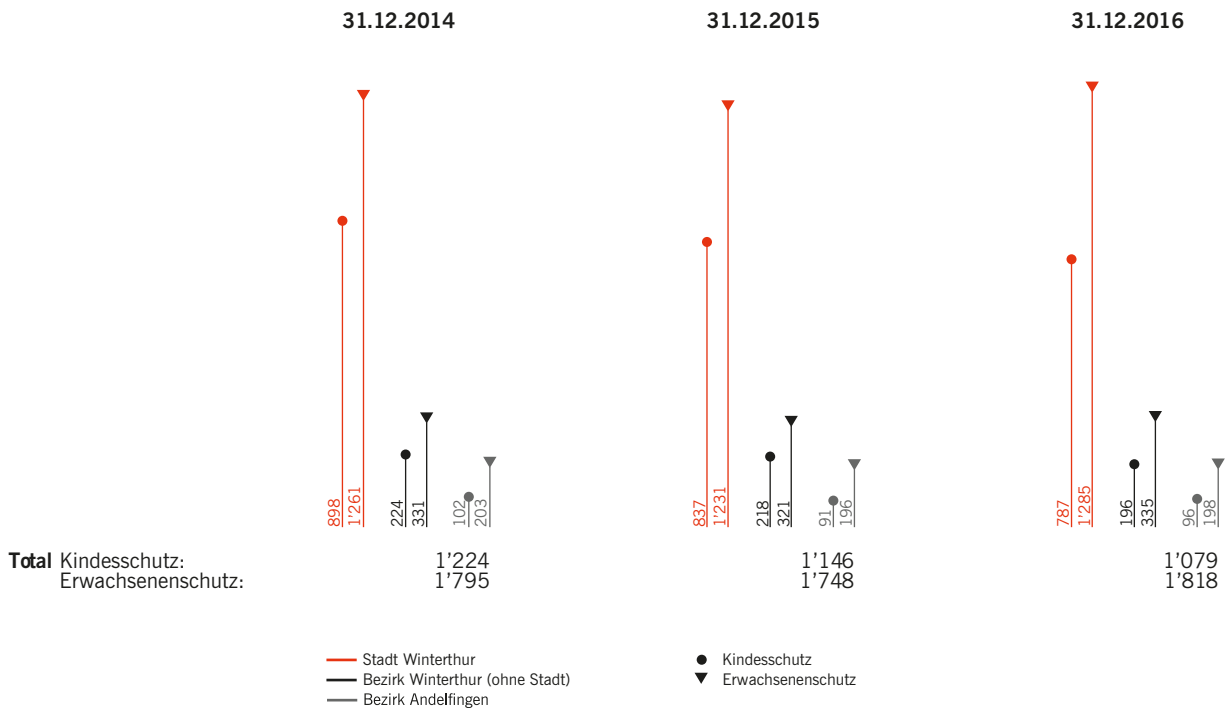
MASSNAHMEN

Die von der KESB angeordneten Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes haben den Zweck, das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherzustellen. Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Personen soweit als möglich erhalten und fördern.

Massnahmen des Erwachsenenschutzes sind Beistandschaften und fürsorgerische Unterbringungen. Die Beistandschaften werden durch berufliche Mandatspersonen der drei Berufsbeistandschaften oder durch private Mandatspersonen geführt.

Massnahmen des Kindesschutzes sind Beistandschaften, Vormundschaften, Weisungen, ergänzende Hilfen zur Erziehung einschliesslich behördlicher Unterbringungen. Die Beistandschaften und Vormundschaften werden in aller Regel durch berufliche Mandatspersonen der kantonalen Kinder- und Jugendhilfezentren (kjz) geführt.

BESTEHENDE MASSNAHMEN



FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG (FU)

	2014	2015	2016
Rückbehalt ZGB 427	41	25	28
Anordnungen ZGB 426	2	1	1
Entscheide ZGB 429*	43	34	42
Periodische Überprüfung ZGB 431	12	11	14

* Nach einer ursprünglichen Anordnung durch einen Arzt oder eine Ärztin entscheidet die KESB, ob die Unterbringung länger als sechs Wochen dauern soll.

DURCH DIE KESB ANGEORDNETE UNTERBRINGUNGEN

Ein erheblicher Eingriff in die elterliche Sorge ist der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts (früher Obhutsentzug, Art. 310 ZGB). Dabei geht das Recht der Eltern, über den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, an die Behörde über, welche das Kind an einem angemessenen Ort – in einer Pflegefamilie oder in einer Institution – unterbringt. Dieser starke Eingriff bedingt, dass eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls beim Verbleib des Kindes bei den Eltern vorliegen muss. Dabei gilt es abzuwägen, ob der Verbleib

in einem dysfunktionalen System oder die Platzierung mit der Folge der Entwurzelung das kleinere Übel ist. Längst nicht jede Platzierung in einer Pflegefamilie oder in einem Heim wird behördlich angeordnet. Viele Platzierungen erfolgen auf Wunsch der Eltern und Kinder beziehungsweise Jugendlichen. Platzierungen in Schulheimen setzen eine Sonderschulbedürftigkeit voraus, für deren Abklärung die Schulbehörden zuständig sind.

	2014	2015	2016
Aufhebung Aufenthaltsbestimmungsrecht	39	38	20
Wiedererteilung Aufenthaltsbestimmungsrecht	38	41	27

WENN KINDER ZWISCHEN DIE FRONTEN GERATEN

Auszug zu den Rechten und Pflichten von Eltern aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch

«Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1). Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert (Art. 274 Abs. 1).»

«Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge durch eine gemeinsame Erklärung zustande (Art. 298 a). Weigert sich ein Elternteil, diese Erklärung abzugeben, so kann der andere Elternteil an die KESB gelangen (Art. 298 b).»

Eine Trennung stellt für Eltern und Kinder eine hohe Belastung dar. Trotzdem gelingt es den meisten Müttern und Vätern, sich darüber zu einigen, wo ihr Kind leben soll und wie oft der andere Elternteil es betreut. Wenn Eltern nicht übereinkommen, nehmen sie die Unterstützung von Fachstellen in Anspruch. Findet sich trotz professioneller Hilfe kein gangbarer Weg, wird der sogenannte persönliche Verkehr auf Antrag eines Elternteils angeordnet. Dafür ist die KESB oder – wenn ein Scheidungs- oder Eheschutzverfahren hängig ist – das Bezirksgericht zuständig.

Die KESB entscheidet in solchen Fällen über den Umfang des persönlichen Verkehrs, das heisst, sie regelt das Besuchsrecht und ordnet wenn nötig unterstützende Massnahmen wie zum Beispiel eine Beistandschaft an. Die KESB hat dabei verhältnismässig zu handeln, ganz nach dem Grundsatz: «So viel wie nötig, so wenig wie möglich.» Es liegt in der Natur der Sache, dass zerstrittene Eltern sich nicht einig sind, was das Beste für ihr Kind ist. In den häufig emotional sehr

aufgeladenen Verhandlungen stellen die beiden Elternteile den Sachverhalt oft grundlegend anders dar. In dieser Situation eine Regelung zu finden, die dem Wohl des Kindes gerecht wird, stellt hohe Anforderungen an die KESB. Für jenen Elternteil, der unterliegt, ist es verständlicherweise schwierig, die gefällte Entscheidung zu akzeptieren.

Die folgenden Beispiele basieren auf realen Situationen. Namen und Einzelheiten wurden aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes verändert. Sie zeigen, dass die KESB oft erst dann zum Zug kommt, wenn zwischen den Eltern bereits ein schier unlösbarer Konflikt besteht.

FÜNFJÄHRIGE ALS SPRACHROHR MISSBRAUCHT

Die Mutter einer Fünfjährigen bittet um Unterstützung. Sie sei vom Vater ihrer gemeinsamen Tochter geschieden. Die Besuchskontakte zum Vater funktionierten grundsätzlich gut, jedoch würden sich die Übergaben sehr schwierig gestalten. Der Vater wolle keinen direkten Kontakt mit ihr und verweigere jede Form von Kommunikation. Für die Übermittlung von Nachrichten benutze er die Tochter. Dies bringe das Kind in einen starken Loyalitätskonflikt.

UNEINIGKEIT ÜBER SCHULORT

Die unverheirateten Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge für ihre vierjährige Tochter. Auch die Betreuung leisten sie gemeinsam: Die Tochter lebt die Hälfte der Woche beim Vater, die andere bei der Mutter. Die Wochenenden verbringt das Mädchen abwechselnd bei je einem Elternteil. Die beiden leben zehn Kilometer voneinander entfernt. Nach den Sommerferien beginnt für die Tochter der Kindergarten. Die Eltern können sich nun nicht einigen, ob das Mädchen am Wohnort der Mutter oder des Vaters eingeschult werden soll. Die Vierjährige reagiert auf die Ungewissheit mit Schlafstörungen.

SEXUELLE ÜBERGRIFFE DURCH DEN VATER?

Eine Mutter wohnt mit ihren beiden Kindern (vier und sechs Jahre alt) zusammen. Die Eltern waren nie verheiratet, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge. Vor einiger Zeit hatte die Mutter den Vater angezeigt, weil sie ihm sexuelle Handlungen mit den Kindern vorwarf. Obwohl der Mann durch ein rechtskräftiges Urteil freigesprochen wurde, hat die Mutter Angst vor sexuellen Übergriffen auf die Kinder. Sie möchte die Kontakte zwischen dem Vater und den Kindern nur im Rahmen von begleiteten Besuchen im Besuchstreff zulassen.

MIT DEM SIEBENJÄHRIGEN INS AUSLAND ZIEHEN?

Unverheiratete Eltern leben getrennt, haben aber die gemeinsame elterliche Sorge. Der siebenjährige Sohn lebt bei der Mutter, der Vater betreut ihn jeweils am Mittwochnachmittag sowie jedes zweite Wochenende. Nun hat die Mutter wieder geheiratet. Weil ihr Mann eine neue Arbeitsstelle in Deutschland hat, will sie mit ihrem Sohn auch nach Deutschland ziehen. Der Vater ist damit nicht einverstanden.

KEIN KONTAKT WEGEN DER MUTTER?

Die Eltern von drei Kindern sind seit sieben Jahren geschieden. Sie haben die gemeinsame elterliche Sorge, und die Kinder leben bei der Mutter. Der Vater meldet sich bei der KESB, weil die Mutter den Kindern verbiete, ausserhalb des bestehenden Besuchsrechts Kontakt zu ihm aufzunehmen. So müssten die Kinder die Handys ihrer Freunde benutzen, wenn sie ihn kontaktieren wollten. Mittlerweile verweigere das älteste Kind nach einem Besuchswochenende beim Vater die Rückkehr zur Mutter.

EIN VATER WILL SEINE KINDER WIEDERSEHEN

In einem Scheidungsverfahren bestimmt das Bezirksgericht, dass einem Elternpaar die gemeinsame elterliche Sorge belassen wird. Die beiden Kinder werden unter die Obhut der Mutter gestellt, dem Vater wird ein Besuchsrecht eingeräumt. Ein Jahr nach der Scheidung meldet sich der Vater bei der KESB, weil er seine Kinder seit einem halben Jahr nicht mehr gesehen hat. Er verstehe nicht, weshalb die Kinder ihn nicht mehr sehen wollten. Die Mutter behauptete, die Kinder hätten noch nie eine gute Beziehung zu ihm gehabt.



PLANT DER VATER EINE ENTFÜHRUNG?

Unverheiratete Eltern leben getrennt. Sie teilen sich das Sorgerecht über ihre beiden Kinder. Die Kinder leben bei der Mutter. Der Vater meldet der KESB, dass er die Kinder nur in Anwesenheit der Mutter sehen dürfe. Dies, weil sie befürchte, er würde sie in sein Heimatland entführen.

STREITPUNKT RITALIN

Die Eltern einer Elfjährigen sind gerichtlich getrennt und haben die gemeinsame elterliche Sorge für ihre Tochter. Die Mutter beantragt, dass die KESB eine Ritalinbehandlung anordne, weil der Vater nicht einwillinge. Die Schülerin möchte Ritalin ausprobieren, ihre Therapeutin unterstützt sie darin.

WEGEN GEWALT KEINE BESUCHE?

Die geschiedenen Eltern teilen sich das Sorgerecht. Während der Ehe kam es zu häuslicher Gewalt zwischen den Eltern. Die Kinder hatten dies unmittelbar miterlebt. Im Scheidungsurteil wurde der persönliche Verkehr zwischen den Kindern und ihrem Vater im begleiteten Besuchstreff angeordnet. Der Vater wendet sich nun an die KESB, weil die Mutter die Kinder nicht wie vereinbart zum begleiteten Besuchstreff brachte.

AUSWANDERN OHNE VATER?

Ein Vater wohnt mit seiner Partnerin und der gemeinsamen Tochter zusammen. Er beantragt bei der KESB die Erteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Als Grund gibt er an, die Mutter wolle mit dem Kind in ihr Heimatland ausreisen und dortbleiben. Als Inhaber der gemeinsamen elterlichen Sorge möchte der Vater dies verhindern.

OBERINSTANZLICHE ENTSCHEIDE

BEZIRKSRAT

Im Jahr 2016 wurden 96 Entscheide der KESB an den Bezirksrat weitergezogen. 32 betrafen Massnahmen des Erwachsenenschutzes, 64 des Kinderschutzes.

PROZESSUALE ERLEDIGUNGEN

15 Beschwerden schloss der Bezirksrat ohne inhaltlichen Entscheid ab, 6 davon nach Rückzug, 4 wegen Gegenstandslosigkeit und 5, weil die KESB den angefochtenen Entscheid in Wiedererwägung zog und anpasste.

Auf weitere 7 Beschwerden trat der Bezirksrat nicht ein.

MATERIELLE ENTSCHEIDE

In 52 Verfahren lehnte der Bezirksrat die Beschwerden vollumfänglich ab. 36 dieser Abweisungen betrafen Kinderschutz- und 16 Erwachsenenschutzmassnahmen.

In 10 Fällen hiess der Bezirksrat die Beschwerden gut. 7 dieser Beschwerden betrafen Kinderschutz- und 3 Erwachsenenschutzmassnahmen.

12 weitere Beschwerden wurden teilweise gutgeheissen (10 Kinderschutzverfahren, 2 Erwachsenenschutzverfahren). So wurde in einem Fall die umstrittene Zuteilung der Obhut bestätigt, das Besuchsrecht aber in einzelnen Punkten anders geregelt.

BEZIRKSGERICHT

Das Bezirksgericht Winterthur hob in einem Fall einen Entscheid der KESB auf, die eine fürsorgliche Unterbringung angeordnet hatte.

OBERGERICHT

15 Verfahren wurden ans Obergericht als zweite Beschwerdeinstanz weitergezogen.

BUNDESGERICHT

Das Bundesgericht hatte eine Beschwerde zu beurteilen, welche einen Entscheid der KESB Winterthur-An-delfingen betraf. Es trat auf die Beschwerde nicht ein.

AUS DER OBERINSTANZLICHEN RECHTSPRECHUNG

Mehrere Beschwerden richteten sich gegen Entscheide der KESB, die elterliche Sorge gegen den Willen eines Elternteils beiden Eltern gemeinsam zu erteilen. Für Mütter und Väter ist es oft schwer verständlich, dass der andere Elternteil trotz Konflikten und Kommunikationsproblemen an der gemeinsamen Verantwortung für das Kind teilhaben kann. Doch auch ein Dauerkonflikt unter den Eltern rechtfertigt die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge nur ausnahmsweise. Diese Praxis der KESB wurde bestätigt.

Nicht nur Kindesschutzmassnahmen, sondern auch die entsprechenden Abklärungen greifen tief in die rechtlich geschützte Privatsphäre einer Familie ein. Trotzdem verlangt das ZGB von den Eltern, dass sie kooperieren. Die Beschwerdeinstanzen haben Anordnungen der KESB bestätigt, mit denen Eltern unter Strafandrohung angewiesen worden waren, bei notwendigen Abklärungen mitzuwirken.

Gegenstand von Beschwerden war mehrmals die Vollstreckung behördlich geregelter Besuchsrechte. Gelingt den Eltern kein konstruktiver Umgang damit, verfügt die Behörde nur über beschränkte Möglichkeiten. Sie versucht, die Durchsetzung im Interesse der betroffenen Kinder behutsam zu unterstützen. Eine Weisung mit Strafandrohung an einen Elternteil setzt gemäss Praxis der Beschwerdeinstanzen voraus, dass Ermahnungen wirkungslos waren.

Eine der schwerwiegendsten Kindesschutzmassnahmen ist die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die damit verbundene Fremdplatzierung von Kindern. Wenn immer möglich werden die Eltern mit anderen Massnahmen unterstützt. Blieb keine andere Wahl, so haben die gerichtlichen Beschwerdeinstanzen die Praxis der KESB gestützt.

In 12 Beschwerdeverfahren ging es um die Entschädigung für Beistandschaften oder die Gebühren für das behördliche Verfahren. Mandatspersonen haben einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung. Die KESB wendet dabei klare Richtlinien an. Die dagegen erhobenen Beschwerden blieben erfolglos, genauso wie jene gegen die Höhe der angesetzten Gebühren für Verfahren. Nur einmal entschied der Bezirksrat, dass in diesem konkreten Fall keine Gebühr erhoben werden dürfe.

KESB Winterthur-Andelfingen

Bahnhofplatz 17

8403 Winterthur

Telefon 052 267 56 42

Fax 052 267 65 76

E-Mail kesb@win.ch

www.kesb-wa.ch

Sitzgemeinde:

Stadt Winterthur 